



**Stadt
Niederkassel
Der Bürgermeister**

Postanschrift: Stadt Niederkassel, Postfach 1220, 53853 Niederkassel
Hausanschrift: Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Dienststelle: Fachbereich 2	
Auskunft erteilt: Herr Steeg	Zimmer: 127
Telefon: 0 22 08 / 94 66 - 0 Durchwahl: 0 22 08 / 94 66 - 200	
Telefax: 0 22 08 / 94 66 29	
Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19 <i>e-mail: b.steeg@niederkassel.de</i>	

03.12.2012

**Entwurf des Kreishaushalts 2013/2014
Beteiligung der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Verfügung vom 05.11.2012 haben Sie den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis die Informationen des Kreiskämmerers vom 29.10.2012 zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises übermittelt und damit zugleich das Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO n.F. eingeleitet.

Hierzu nehme ich nach § 55 Abs. 2 KrO n.F. wie folgt Stellung:
Im Rahmen der Kämmerertagung am 22.11.2012 wurde insbesondere die vorgesehene Höhe der Umlagesätze im Zeitraum von 2013 bis 2017 eingehend mit den Vertretern der Kreiskämmerei und der Kommunalaufsicht erörtert.

Der Rhein-Sieg-Kreis plant für die Jahre 2013 bis 2017 strukturell ausgeglichene Ergebnispläne und sieht für das Jahr 2013 eine Anhebung des Umlagesatzes von 36,9 v.H. um 0,87 v.H. Punkte auf 37,77 v.H. vor.
Wie hinlänglich bekannt, stehen die Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis unter einem erheblichen Konsolidierungsdruck.
Ein strukturell ausgeglichener Haushalt ist für die kreisangehörigen Kommunen zurzeit nicht darstellbar.
Dass sich der Kreis diesem Konsolidierungsdruck entzieht und eine Anhebung des Umlagesatzes bis zum Ausgleich des Kreishaushalts vorsieht, erscheint vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 KrO nicht opportun.

Im Ergebnis sind drei zentrale Forderungen an den Rhein-Sieg-Kreis zu stellen:

Konten der Stadtkasse:
KSK Köln Konto: 62000062, BLZ: 370 502 99, BIC COKSDE33, IBAN: DE72 3705 0299 00620000 62
VR-Bank Rhein-Sieg Konto: 500000015, BLZ: 370 695 20, BIC GENODED1RST, IBAN: DE453706952005000000015

Öffentliche Verkehrsmittel:
Busse: 501, 503, 550 / Haltestelle: Rathausplatz

Sprechzeiten:
montags, dienstags, donnerstags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Der Fachbereich Soziales ist mittwochs ganztägig geschlossen.

1. Umlagegrundlagen

Nach den vorgelegten Informationen geht der Rhein-Sieg-Kreis bei den Umlagegrundlagen für die allgemeine Kreisumlage von einer Steigerung von 2,5 v.H. pro Jahr aus.

Nach einer internen Umfrage bei den kreisangehörigen Kommunen kalkulieren diese mit deutlich höheren Steigerungen pro Jahr. Diese ergeben sich aufgrund der individuellen Kalkulation der Finanzkraft (Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen).

Den Kalkulationen der kreisangehörigen Kommunen liegen die spezifischen Entwicklungen vor Ort bzw. die Orientierungsdaten des Landes zugrunde.

Insofern handelt es sich um deutlich genauere Daten als die Schätzwerte des Rhein-Sieg-Kreises.

Durchschnittlich gehen die kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2014 von einer Steigerung von 5,25 v.H., für 2015 und 4,5 v.H. und für 2016 von 4,54 v.H. aus.

Die vom Kreis angenommenen Umlagegrundlagen liegen für 2014 rd. 16 Mio. €, für 2015 rd. 29,5 Mio. € und für 2016 sogar rd. 44 Mio. € unter den von den Kommunen berechneten Umlagegrundlagen.

Auf der Basis der vom Rhein-Sieg-Kreis angenommenen Umlagegrundlagen ergäben sich -im Vergleich zu den Werten der kreisangehörigen Kommunen- im Zeitraum von 2014 bis 2017 erheblich zu hohe Umlagezahlungen, und zwar:

- 2014 um ca. 5,9 Mio. € (ca. 1 v.H. Punkt Kreisumlage)
- 2015 um ca. 11,0 Mio. € (ca. 1,7 v.H. Punkte Kreisumlage)
- 2016 um ca. 16,5 Mio. € (ca. 2,6 v.H. Punkte Kreisumlage).

Bei einer Annahme der örtlich kalkulierten Umlagegrundlagen wäre somit eine deutliche Senkung des Umlagesätze und damit eine Entlastung der Kommunen möglich.

Die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten entspricht im Übrigen einer Forderung im Orientierungsdaten-Erlass des MIK NRW.

2. Personalkosten

Der Haushaltsentwurf des Kreises geht für das Jahr 2013 von Personalkostensteigerungen i.H. v. 9,2 Mio. € und für 2014 von 5,8 Mio. € aus. Hierin enthalten sind neben den tariflichen Steigerungen und Besoldungserhöhungen auch Kosten für zusätzliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung.

Ein zentraler Punkt der Haushaltskonsolidierungen in den Kommunen ist vor allem auch die Verringerung von Personalkosten durch Aufgabenreduzierung, Stellenabbau und organisatorische Veränderungen in den Verwaltungen.

Diese Maßnahmen gehen zu Lasten der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch der Kreis muss hier aus Solidarität mit den kreisangehörigen Kommunen seine Bemühungen intensivieren und diese transparent darlegen.

Die Konsolidierungsüberlegungen müssen hierbei eine umfassende Aufgabenkritik inkl. der pflichtigen Aufgaben umfassen.

Soweit Personalkosten für neue Mitarbeiter/innen ganzjährig veranschlagt sind, sollte realistischerweise ein späterer Einstellungstermin einkalkuliert werden.

Alleine hierdurch ließe sich eine Entlastung für die kreisangehörigen Kommunen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 erzielen.

3. Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage

Der Rhein-Sieg-Kreis weist in seinen Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 darauf hin, dass die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage nach Erlasslage des Innenministeriums grundsätzlich unzulässig sei und plant über den Gesamtzeitraum strukturell ausgeglichene Ergebnispläne.

Der Rhein-Sieg-Kreis kommt zum Schluss, dass ein weiterer Verzehr von Eigenkapital, über die bereits in der Haushaltsplanung ausgewiesene Unterdeckung hinaus, nicht mehr möglich sei.

Der Erlass des Innenministeriums liegt den kreisangehörigen Kommunen inzwischen vor.

Es erscheint zumindest zweifelhaft, dass der Erlass tatsächlich dahingehend zu verstehen ist, dass -nach Einschätzung des Innenministeriums- eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage unter keinen Umständen zulässig ist. Sollte der Erlass so zu verstehen sein, stünde er in einem Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 75 und 76 GO.

Diese Bestimmungen regeln explizit die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

Ich habe den Städte- und Gemeindebund über den Sachverhalt informiert und um Prüfung der Rechtslage gebeten.

Sollte sich eine rechtliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ergeben, fordere ich Sie auf, in Ausübung des Rücksichtnahmegebotes eine Senkung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage zumindest in einem Umfange vorzunehmen, der noch nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

Außerdem ist angezeigt:

- dass bei der Veranschlagung des Kreisumlageaufkommens bzw. bei der Bemessung der Kreisumlagehebesätze die örtlich kalkulierten Umlagegrundlagen zugrunde gelegt werden,
- dass hinsichtlich der Pkt. 1 und 2 meines Berichtes -unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage- eine deutliche Senkung der Kreisumlagesätze im Zeitraum von 2013 bis 2017 vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Vehreschild)

